

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft
„Altenburger Land“



mit den Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna, Starkenberg

Jahrgang 23

Erscheinungsdatum 6. Januar 2018

Ausgabe 01/2018

*Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
die Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“
sowie die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden
Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz,
Lumpzig, Mehna und Starkenberg
wünschen Ihnen alles Gute,
Gesundheit und Erfolg für das Jahr 2018.*

*gez. Kranz
Gemeinschaftsvorsitzende*



© Rainer Sturm | Pixelio.de

Das nächste Amtsblatt erscheint am **03.02.2018**. Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist am **17.01.2018**.

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft

Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“

Dorfstraße 32 | 04626 Mehna
Telefon 034495 73011 | Fax 73010
E-Mail: poststelle@vg-abg-land.de

Sprechzeiten der VG Mehna

Montag	09:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	geschlossen

Sprechzeiten des Einwohnermeldeamtes

Montag	geschlossen
Dienstag	09:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	geschlossen

Termine außerhalb der Öffnungszeiten erfolgen nur nach vorheriger Vereinbarung! Telefon 034495 73015

Sprechzeiten Kontaktbereichsbeamten

Herr PHM Karsten Hoffmann

Dienstag	15:00 – 17:30 Uhr
Donnerstag	10:00 – 12:00 Uhr

Zimmer 05 | Telefon 034495 73020

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassen- beiträgen für das Jahr 2018

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 26. September 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2018 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro

3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe über 9 bis 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.4	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen über 9 bis 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,30 Euro

4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro

Absatz 4 bleibt unberührt.

5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
-----------	---------------------	--------------------------

6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro

7. Tierbestände von Viehhändlern vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)

8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt	6,00 Euro
-----------	--	------------------

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2018 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2018 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2

(gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Bienenvölker und Geflügel ist entscheidend, wie viele Tiere bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierGesG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2018 vorhanden waren.

(2) Die Tierhalter haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2018 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2018 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2018 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragshebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe

und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2018 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssetzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2018 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragshebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 26. September 2017 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkasbeiträgen für das Jahr 2018 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 9. Oktober 2017 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 16. Oktober 2017

Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Beihilfen zu den Kosten für vorgeschriebene Untersuchungen nach Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Tierseuchen im Labor des Thüringer Landesamts für Verbraucherschutz (TLV)

Sehr geehrte Halter von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen,

wir möchten Sie darauf hinweisen, dass der **Beihilfeantrag für das Jahr 2018** ab sofort für folgende, nach den Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Tierseuchen vorgeschriebene Untersuchungen, gestellt werden kann:

- a) Brucellose der Rinder, Schafe und Ziegen
- b) Enzootische Leukose der Rinder
- c) Infektiöse Bovine Rhinotracheitis/Infektiöse Pustuläre Vulvovaginitis (IBR/IPV)
- d) Bovine Virusdiarrhoe (BVD)
- e) Aujeszkysche Krankheit bei Schweinen
- f) Transmissible Spongiforme Enzephalopathien (TSE) bei verendeten oder getöteten Rindern, Schafen und Ziegen
- g) Klassische Schweinepest und Afrikanische Schweinepest

Sie finden den Beihilfeantrag auf der Internetseite des TLV unter folgender Adresse:

https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/beihilfeantrag_2018.pdf

Der Beihilfeantrag ist jährlich für das Folgejahr neu zu stellen.

Für jede Betriebsnummer muss ein separater Beihilfeantrag gestellt werden.

Bitte richten Sie Ihren ausgefüllten Beihilfeantrag bis spätestens 2. Januar 2018 bzw. mindestens vor Eingang von Proben per Post an

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
– Abteilung 5 –
Tennstedter Straße 8/9
99947 Bad Langensalza

oder als pdf Dokument per Email an:

Vet-Proben@tlv.thueringen.de

Wichtiger Hinweis:

Die Beantragung von Beihilfen bei der Thüringer Tierseuchenkasse gemäß deren Beihilfesatzung bleibt von diesem Schreiben unberührt. Diese Beihilfen müssen Sie deshalb – wie bisher praktiziert – bei der Thüringer Tierseuchenkasse beantragen. Hierzu werden Sie von der Tierseuchenkasse gesondert angeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Hoffmann, Vizepräsident TLV

Einladung der Jagdgenossenschaft Dobitschen zur Mitgliederversammlung

Die nichtöffentliche Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Dobitschen findet **am Donnerstag, dem 22. Februar 2018, um 19:00 Uhr, in der Begegnungsstätte Dobitschen, Straße der Einheit 8 b, 04626 Dobitschen** statt. Dazu laden wir herzlich alle Jagdgenossen des Gemeinschaftsjagdbezirkes Dobitschen ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Jagdnotvorstandes
3. Bericht zur Kassenführung
4. Entlastung des Jagdnotvorstandes und des Kassenführers
5. Beschluss Wahl des Vorstandes
6. Beschluss Wahl der Rechnungsprüfer
7. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
8. Beschluss Satzung Jagdgenossenschaft
9. Sonstiges

Hinweise: Eigentumswechsel oder Änderungen im Grundbuch sind dem Jagdnotvorstand wegen der Aktualisierung des Jagdkatasters anzuzeigen (Vorlage des Grundbuchauszuges, Urkundenabschrift) und sollen bis zur nächsten Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Vollmacht

Ich, _____

wohnhaft in _____

bevollmächtige hiermit:

Vor- und Familienname

mich bei der nächsten Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Dobitschen am 22. Februar 2018 zu vertreten.

Meine bejagbare Fläche beträgt _____ Hektar.

Ort, Datum

Unterschrift

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, Vertreter können Ehegatten, volljährige Verwandte in gerader Linie, volljährige, ständig in seinem Dienst beschäftigte Personen oder volljährige Jagdgenossen derselben Jagdgenossenschaft sein. Die Vollmacht ist in schriftlicher Form vorzulegen.

Wir bitten um **Rückmeldung** bezüglich der Teilnahme bis zum **31. Januar 2018**.

Die Rückmeldung kann in der **Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“, Dorfstraße 32, 04626 Mehna, Telefon 034495 73011** erfolgen.

Bernd Franke

*Bürgermeister/Jagdnotvorstand
der Jagdgenossenschaft Dobitschen*

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018

**Gemeinde Altkirchen, Gemeinde Dobitschen,
Gemeinde Drogen, Gemeinde Göhren,
Gemeinde Göllnitz, Gemeinde Lumpzig,
Gemeinde Mehna, Gemeinde Starkenberg**

Sehr geehrte/r Steuerzahler/in,

aus Kostengründen werden für die Hundesteuer keine Veranlagungsbescheide für das Jahr 2018 zugestellt. Die Zahlungsbeträge und Fälligkeitstermine entnehmen Sie bitte aus den zuletzt ergangenen Bescheiden.

Es ergeht folgende Festlegung:

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 wird in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt, vorbehaltlich der Erteilung anders lautender schriftlicher Hundesteuerbescheide. Hundesteuerpflichtige, die keinen Hundesteuerbescheid für das Kalenderjahr 2018 erhalten, haben die gleiche Hundesteuer wie im Kalenderjahr 2017 zu entrichten.

Die Hundesteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Beträgen fällig und ist zu den genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“
Dorfstraße 32, 04626 Mehna

einzulegen.

Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Mehna, den 5. Dezember 2017

**Im Auftrag gez. Franta
SB Steuern**

Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“



Gemeinde Altkirchen

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018

Die Gemeinde Altkirchen setzt hiermit die Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2018 wie folgt fest:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	271 v. H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	389 v. H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes - GrStG - die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den in zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können in der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ in Mehna während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“,
Dorfstraße 32 | 04626 Mehna

einzulegen.

Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Altkirchen, den 5. Dezember 2017

**gez. Franke
Bürgermeister Gemeinde Altkirchen**



Gemeinde Dobitschen

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018

Die Gemeinde Dobitschen setzt hiermit die Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2018 wie folgt fest:

Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 350 v. H.

Grundsteuer B
(für Grundstücke) 421 v. H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes - GrStG - die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den in zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können in der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ in Mehna während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“,
Dorfstraße 32 | 04626 Mehna

einulegen.

Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Dobitschen, den 5. Dezember 2017

gez. Franke
Bürgermeister Gemeinde Dobitschen



Gemeinde Drogen

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018

Die Gemeinde Drogen setzt hiermit die Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2018 wie folgt fest:

Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 271 v. H.

Grundsteuer B
(für Grundstücke) 389 v. H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes - GrStG - die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den in zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können in der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ in Mehna während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“,
Dorfstraße 32 | 04626 Mehna

einulegen.

Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Drogen, den 5. Dezember 2017

gez. Meister
Bürgermeisterin Gemeinde Drogen



Beschlüsse der Gemeinde Drogen 2017

Tag:	Nr.:	Inhalt:
05.12.2017	13/12/17	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 28. April 2017
05.12.2017	14/12/17	Haushaltssatzung 2018
05.12.2017	15/12/17	Finanzplan für die Planungsjahre 2017 bis 2021
05.12.2017	16/12/17	Außerplanmäßige Ausgabe 2017 Kauf eines gebrauchten Feuerwehrfahrzeuges
05.12.2017	17/12/17	Mohlis Vergabe der Hausnummer 25a
05.12.2017	18/12/17	Drogen, Zweckvereinbarung mit der Stadt Schmölln

Gemeinde Göhren

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018

Die Gemeinde Göhren setzt hiermit die Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2018 wie folgt fest:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	300 v. H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	400 v. H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes - GrStG - die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den in zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können in der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ in Mehna während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“,
Dorfstraße 32 | 04626 Mehna

einzu legen.

Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Göhren, den 5. Dezember 2017

gez. Eichhorn
Bürgermeister Gemeinde Göhren



Beschlüsse der Gemeinde Göhren 2017

Tag:	Nr.:	Inhalt:
17.10.2017	08/10/17	Niederschlagung von Forderungen n.ö.
17.10.2017	09/10/17	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 17. Mai 2017
17.10.2017	10/10/17	Göhren, Geraer Straße, Vergabe der Hausnummer 1 a
06.12.2017	11/12/17	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 25. Oktober 2017
06.12.2017	12/12/17	Haushaltssatzung 2018
06.12.2017	13/12/17	Finanzplan für die Planungsjahre 2017 bis 2021
06.12.2017	14/12/17	1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung im Gebiet der Gemeinde Göhren

Gemeinde Göllnitz

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018

Die Gemeinde Göllnitz setzt hiermit die Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2018 wie folgt fest:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	280 v. H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	390 v. H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes - GrStG - die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den in zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können in der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ in Mehna während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“,
Dorfstraße 32 | 04626 Mehna

einzu legen.

Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Göllnitz, den 5. Dezember 2017

gez. Heitsch
Bürgermeister Gemeinde Göllnitz



Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den in zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können in der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ in Mehna während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“,
Dorfstraße 32 | 04626 Mehna

einzu legen.

Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Lumpzig, den 5. Dezember 2017

gez. Hiller
Bürgermeister Gemeinde Lumpzig



Gemeinde Lumpzig

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018

Die Gemeinde Lumpzig setzt hiermit die Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2018 wie folgt fest:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	300 v. H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	389 v. H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes - GrStG - die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Höhe festgesetzt.

Gemeinde Mehna

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018

Die Gemeinde Mehna setzt hiermit die Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2018 wie folgt fest:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	300 v. H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	400 v. H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes - GrStG - die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den in zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können in der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ in Mehna während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“,
Dorfstraße 32 | 04626 Mehna

einzu legen.

Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Mehna, den 5. Dezember 2017

gez. *Stallmann*
Bürgermeister Gemeinde Mehna



Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den in zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können in der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ in Mehna während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“,
Dorfstraße 32 | 04626 Mehna

einzu legen.

Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Starkenber g, den 5. Dezember 2017

gez. *Schlegel*
Bürgermeister Gemeinde Starkenberg



Gemeinde Starkenberg

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018

Die Gemeinde Starkenberg setzt hiermit die Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2018 wie folgt fest:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	280 v. H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	390 v. H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes - GrStG - die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Höhe festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung Flächennutzungsplan der Gemeinde Starkenberg

Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Übersichtsplan (siehe Seite 10)

Der Gemeinderat der Gemeinde Starkenberg hat am 22. August 2017 die Feststellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Starkenberg beschlossen und die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt.

Der Bebauungsplan wurde mit Schreiben vom 1. September 2017 dem Thüringer Landesverwaltungsamt zur rechtsaufsichtlichen Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Die Gemeinde hat die Eingangsbestätigung am 13. September 2017 erhalten. Der Flächennutzungsplan wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGB I, S. 3634) und mit Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 23. November 2017 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes Starkenberg wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Altenburger Land wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB ab diesem Tag im Bauamt der

Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land
Dorfstraße 32 | 04626 Mehna
sowie im
Gemeindeamt von Starkenberg
Borngasse 7 | 04617 Starkenberg

während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft

Montag: 09:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag: 09:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Sprechzeiten der Gemeinde

Dienstag: 16:00 Uhr – 18:00 Uhr

Der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung ist gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ergänzend auf den Internetseiten der Gemeinde Starkenberg unter www.starkenbergl.info eingestellt.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ist im unten stehenden Übersichtsplan dargestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

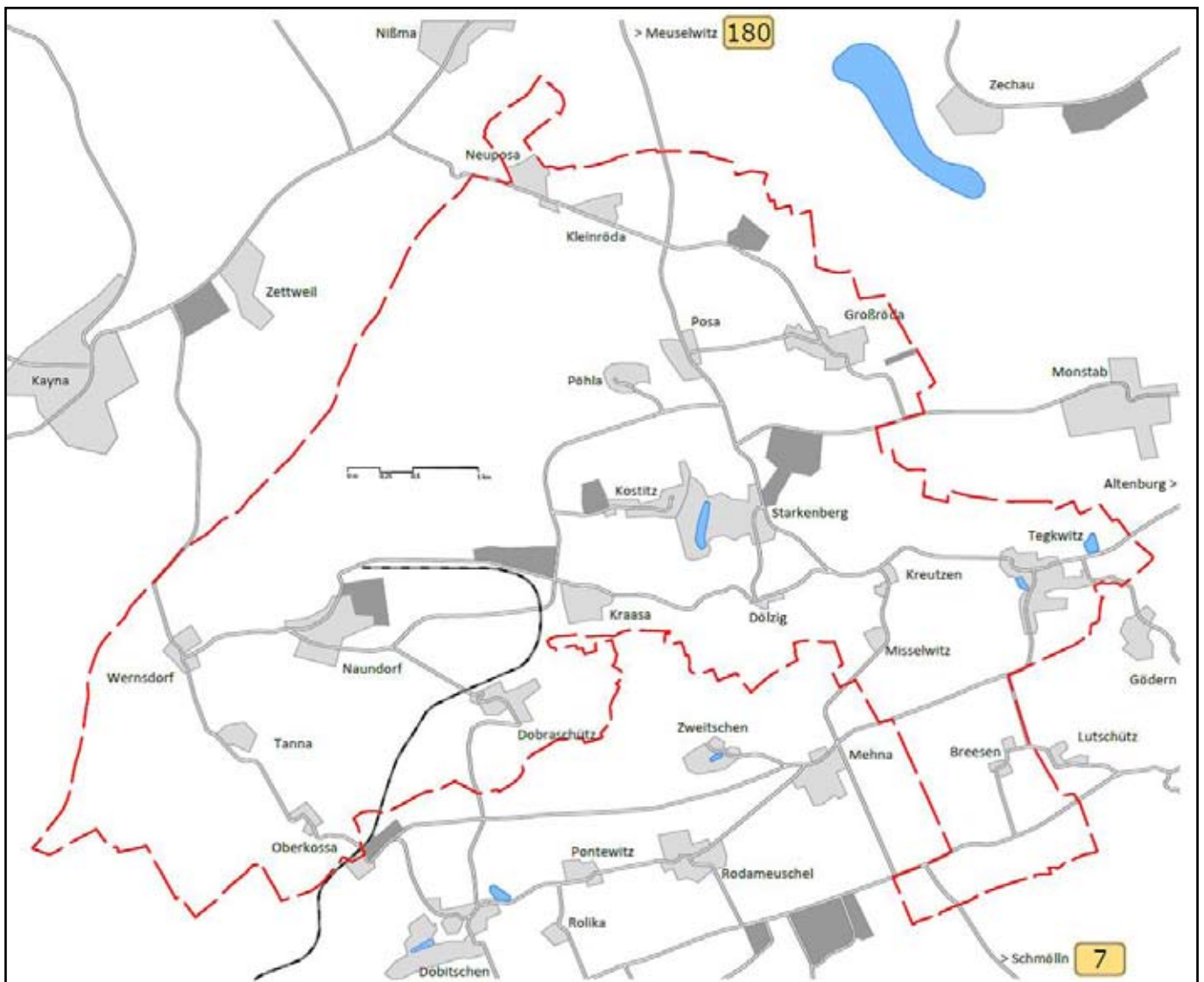
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Starkenberg, den 21. Dezember 2017

gez. Herr Schlegel
Bürgermeister

Übersichtsplan



Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Tegkwitz“ gemäß § 12 BauGB zur Überplanung der Fläche auf den Flurstücken 30/1 und 29/1 in der Flur 1 der Gemarkung Tegkwitz als Sondergebiet Solar unter Sicherstellung der Erschließung der Flurstücke 31/5, 31/6 und 30/2

– Aufstellungsbeschluss –

I. Der Gemeinderat der Gemeinde Starkenberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19. Dezember 2017, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, den Beschluss (Beschlussnummer: 25/12/17) zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Tegkwitz“ gemäß § 12 BauGB gefasst.

Ziel und Zweck der Planung

Die Zielstellungen der Bauleitplanung sind die Überplanung des Geländes (Flurstücke 30/1 und 29/1) als Sondergebiet Solar und die Sicherstellung der Erschließung der rückwärtig liegenden Flurstücke (31/5, 31/6 und 30/2). Die Planfläche bzw. der geplante Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Tegkwitz, Flur 1 und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1 ha.

Das Flurstück 30/1 ist baulich vorgeprägt. Hier befindet sich der Standort der ehemaligen Ziegelei. Die aufstehenden Gebäude wurden – mit Ausnahme von zwei Schornsteinen – bereits vor Jahren abgebrochen. Das Material wurde jedoch nicht entsorgt, sondern verblieb nach den Abbrucharbeiten auf der Fläche. Aufgrund des langen Brachliegens der Fläche hat eine Gehölzsukzession stattgefunden. Das benachbarte Flurstück 29/1 ist eine Grünfläche und soll in das Plangebiet mit einbezogen werden, um die für einen wirtschaftlichen Betrieb des Solarparks erforderliche, nutzbare Mindestgröße zu erreichen.

Zur Sicherstellung der verkehrstechnischen Erschließung nicht nur für den „Solarpark Tegkwitz“ sondern auch für weitere Flurstücke, für die anderweitig keine Erschließung gegeben bzw. herzustellen ist (betrifft Flurstücke: 31/5, 31/6 und 30/2), ist die am westlichen Rand des Flurstückes 30/1 befindliche Zufahrtsstraße zu erhalten bzw. zu erweitern.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Zur Schaffung von Baurecht ist ein Bebauungsplan erforderlich, der die privaten und öffentlichen Belange zu ermitteln und zu bewerten hat. Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Der Gemeinderat der Gemeinde Starkenberg hat auf Antrag und nach pflichtgemäßer Prüfung des vom Vorhabenträger eingereichten Vorhaben- und Erschließungsplanes mit dem o. g. Aufstellungsbeschluss vom 19.12.2017 (Beschlussnummer: 25/12/17) die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens beschlossen. Vor dem Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB wird ein Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde geschlossen.

Träger des Planungsverfahrens ist die Gemeinde Starkenberg.

Entwicklung aus dem FNP

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Starkenberg wurde mit Bescheid vom 23. November 2017 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigt. Er wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

II. Nach Erstellung des Planentwurfs wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unter Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtlichen Auswirkungen erfolgen.

Hierauf wird durch gesonderte Bekanntmachung hingewiesen.

Gemeinde Starkenberg, den 21. Dezember 2017

gez. *Wolfram Schlegel*
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Tegkwitz“

– Billigung des Vorentwurfs und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB –

Am 19. Dezember 2017 hat der Gemeinderat der Gemeinde Starkenberg den im Zusammenhang mit der LEG Thüringen erarbeiteten Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Tegkwitz“, dessen textliche Festsetzungen und dessen Begründung gebilligt. Gleichzeitig wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen (Beschlussnummer: 26/12/17).

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 30/1 und 29/1 der Flur 1 in der Gemarkung Tegkwitz.

Im Bebauungsplan (B-Plan), dem verbindlichen Bauleitplan, werden rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung – hier insbesondere die Revitalisierung der Brachfläche und Nachnutzung als Solarpark – getroffen. Der Geltungsbereich des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat eine Größe von rund 1 ha.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Die Inhalte des B-Planes „Solarpark“ Tegkwitz“ sind aus den Darstellungen des FNP Starkenberg entwickelt.

Der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Tegkwitz“ enthält vorrangig folgende Planungsziele:

- planungsrechtliche Festsetzung einer Fläche als Sondergebiet „Solar“,
- planungsrechtliche Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche zur Sicherstellung der Erschließung,

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Tegkwitz“

Vorhabenplan „Solarpark Tegkwitz“



Die Planunterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Tegkwitz“ der Gemeinde Starkenberg, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, stehen im Internet auf den Seiten der Gemeinde Starkenberg unter www.starkenber.info vom **15. Januar bis einschließlich 16. Februar 2018** zur Einsichtnahme zur Verfügung. Außerdem liegen sie zur Einsichtnahme im Bauamt der

Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land
Dorfstraße 32 | 04626 Mehna
sowie im
Gemeindeamt von Starkenberg
Borngasse 7 | 04617 Starkenberg

während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft

Montag: 09:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag: 09:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Sprechzeiten der Gemeinde

Dienstag: 16:00 Uhr – 18:00 Uhr

Stellungnahmen können während dieser Frist mündlich oder schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft vorgebracht werden. Es besteht die Möglichkeit zur Erörterung der Planung. Des Weiteren können Sie sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB äußern.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starkenberg, den 21. Dezember 2017

gez. Schlegel
Bürgermeister

Impressum
Amtsblatt der VG „Altenburger Land“

Kostenlose Verteilung an alle Haushalte der Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna und Starkenberg. Der Einzelbezug ist über die VG „Altenburger Land“ zum Preis von 2,00 € möglich.

Auflage: 2.800 Stück
Erscheinungsweise: 1. Samstag im Monat
Herausgeber/Redaktion: VG „Altenburger Land“ Mehna
Dorfstraße 32, 04626 Mehna
E-Mail: sebastian@vg-abg-land.de
Layout/Anzeigen/Druck: Schmöllner Druckhaus GbR
Bahnhofplatz 1, 04626 Schmölln
Tel.: 034491 589764, Fax: 034491 589765
E-Mail: info@schmoellner-druckhaus.de

Die Vorsitzende der VG „Altenburger Land“ ist für die redaktionelle Bearbeitung verantwortlich und behält sich gestalterisch notwendige Kürzungen von eingereichten Artikeln vor. Des Weiteren widerspiegeln Veröffentlichungen nach dem amtlichen Teil nicht immer die Meinung der Redaktion. Es wird keine Haftung für eingesandte Fotos, Manuskripte oder telefonisch übermittelte Korrekturen übernommen.

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft

Ein neues Jahr heißt:

neue Hoffnung,

neues Licht,

neue Gedanken

und neue Wege zum Ziel.



Einen guten Start ins Jahr 2018, das wünschen die Kinder und Erzieherinnen vom

Kita „Zwergenrevier“ Lumpzig

Vorsorgen, damit Abfall nicht festfriert

Landkreis. Der Winter steht vor der Tür. Damit der Bioabfall und der Restmüll nicht in der Tonne festfrieren oder festklemmen, haben die Mitarbeiter des Dienstleistungsbetriebs Abfallwirtschaft einige Tipps zusammengestellt.

Biotonnen

- Geben Sie vor dem Befüllen eine Schicht geknülltes Zeitungspapier in die Biotonne.
- Füllen Sie möglichst keine nassen Bioabfälle ein (vorher abtropfen lassen und in Zeitungspapier einwickeln).
- Besondere Vorsicht gilt bei Laub, es friert sehr schnell in der Biotonne fest. Bitte bringen Sie Laub und Grünschnitt bevorzugt in die Recyclinghöfe und in die Kompostieranlage.
- Der Bioabfall sollte keinesfalls eingestampft oder eingepresst werden.
- Lösen Sie, wenn nötig, den Bioabfall vor der Leerung mit einem geeigneten Werkzeug vorsichtig von der Tonneninnenwand.
- Biotonnen, die in einem warmen Raum aufbewahrt werden, frieren bei der Bereitstellung wesentlich schneller fest.

Restmülltonnen:

- Geben Sie möglichst keine nassen Abfälle in die Restmülltonne ein (nasse Abfälle abtropfen lassen).
- Verwenden Sie handelsübliche Müllbeutel und binden Sie diese vor dem Einwerfen zu.
- Pressen bzw. stampfen Sie die Abfälle keinesfalls in die Restmülltonne ein.
- Lösen Sie den Abfall vor der Leerung mit einem geeigneten Werkzeug vorsichtig von der Tonneninnenwand.

Entsprechend den Erfordernissen werden die Abfallbehälter beim Kippen automatisch so gerüttelt, dass sie nicht bersten aber trotzdem eine vollständige Leerung erfolgen kann.

Wenn Abfallbehälter nicht vollständig geleert wurden, ist es naheliegend, dass nasser oder eingepresster Inhalt zum Festfrieren bzw. -klemmen geführt hat. Für Festfrieren, Festklemmen oder falsche Befüllung können weder die Müllwerker noch der Landkreis verantwortlich gemacht werden.

Die Abfuhr wird am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz.

*Ihr Dienstleistungsbetrieb
Bereich Abfallwirtschaft*

Gemeinde Altkirchen

Lichterfest in Altkirchen



Sie wissen nicht wohin mit Ihrem Weihnachtsbaum nach dem Fest?

Wie alle Jahre wieder lädt die Jugendfeuerwehr Altkirchen zum **Lichterfest am 13. Januar 2018, 15:00 Uhr, am Feuerwehrhaus ein.**

Bringen oder Abholung der Bäume ab 13:00 Uhr.

Für Speis und Trank ist gesorgt. Zum Aufwärmen stehen ausreichend Feuertonnen bereit.



Die Jugendfeuerwehr Altkirchen freut sich auf Ihren Besuch.

Besinnlicher Advent

Zu einer schönen Tradition ist es mittlerweile geworden, dass die Kinder des Kindergarten „Sternchen“ in Röthenitz, in der Vorweihnachtszeit nach Illsitz in die Kirche eingeladen werden.

Wie jedes Jahr wanderten wir am Vormittag los und wurden mit Glockengeläut an der Kirche empfangen. Herr Pfarrer Eisner las den Kindern aus einem Bilderbuch die Weihnachtsgeschichte vor und hatte sogar die Krippenfiguren dabei.



Im Anschluss sangen wir gemeinsam Weihnachtslieder bei denen wir von Orgelmusik begleitet wurden und genossen die leckeren selbstgebackenen Plätzchen.

Es war wieder ein wunderschöner Vorweihnachtstag auf den sich die Kinder jedes Jahr freuen.

Auf diesen Weg möchten wir uns ganz herzlich bei Familie Müller und Herrn Pfarrer Eisner bedanken für dieses besinnliche Erlebnis in der heutigen schnelllebigen Zeit.

Die Kinder und Erzieher des Kiga „Sternchen“



Alle Jahre wieder ..., so beginnt ein bekanntes Weihnachtslied.

Alle Jahre wieder herrscht auch im Hort der Grundschule Altkirchen besinnliche aber auch aufgeregte Weihnachtsstimmung in allen Räumen, denn der große Weihnachtsmarkt steht vor der Tür. In diesem Jahr fand er bereits am 30. November statt.

Alle Hortkinder bereiteten sich seit langem auf diesen Tag vor. Es wurde gebastelt und gewerkelt, Einladungen gestaltet und verschickt und natürlich auch das große Programm eingeübt.

Dann war es endlich so weit. Die Aufregung erreichte jetzt ihren Höhepunkt. Eröffnet wurde die diesjährige Veranstaltung im Saal der Gaststätte „Zu den Drei Linden“ in Altkirchen. Alle beteiligten Hortkinder liefen mit Glockenmusik ein. Der Saal war bis auf den letzten Platz gefüllt. Wer bis jetzt noch kein Lampenfieber hatte, dem wurde es spätestens nun anders im Bauch. Alle kleinen Sänger, Tänzer und Ansager gaben sich sehr viel Mühe und wurden mit reichlich Beifall belohnt.



Nach dem Programm ging es gemeinsam ins Schulhaus. Bei Rostern, Kinderpunsch und Glühwein wurden Gestecke aus Naturmaterialien, Blumenstecker und Kekshäuschen gebastelt. Auch konnten kleine Weihnachtsgeschenke erworben werden. Vor allem gab es viele nette Gespräche und Unterhaltungen in besinnlicher Runde.

Alle Hortkinder und Erzieherinnen bedanken sich noch einmal ganz herzlich beim Team der Gaststätte „Zu den Drei Linden“ und allen mithelfenden Eltern. Ohne sie wäre diese gelungene Veranstaltung nicht möglich gewesen.

Wir wünschen allen ein glückliches, erfolgreiches und gesundes neues Jahr.

Team der Grundschule Altkirchen

Gemeinde Dobitschen

www.dobitschen.de

*Die Gemeinde Dobitschen gratuliert
herzlich im Januar 2018*

Jahr, Wolfgang Dobitschen 80 Jahre

Allen Verwandten, Nachbarn, Freunden und Bekannten sage ich herzlichen Dank für die vielen Glückwünsche, schönen Geschenke, die netten persönlichen Worte und Aufmerksamkeiten, Blumen und Geldzuwendungen anlässlich meines

85. Geburtstages

Ein ganz besonderer Dank gilt meinen Kindern, Enkeln und Urenkeln. Ebenfalls danke ich dem Landgasthof Löbichau für die gute Bewirtung und umsichtige Betreuung, Frau Bartsch und dem Café Jahn, Ingramsdorf für den leckeren Kuchen sowie den Frauen vom ehemaligen Konsum für die Schnittchen.

Gertraud Kirmse

Dobitschen, den 17. November 2017

Sehr geehrte Leserinnen und Leser
des Amtsblattes,

bei **Lieferverzug oder -ausfall** bitten wir Sie, dem
Kurier-Verlag Altenburg,
Herrn Salomon | Telefon 03447 894617 |

Meldung zu machen.

Prosit Neujahr und alles Gute für 2018



Das Jahr 2018 hat gerade begonnen. Deshalb möchte die Feuerwehr, die Jugendfeuerwehr und der Feuerwehrverein Dobitschen die Gelegenheit nutzen, allen sich mit uns in irgendeiner Weise verbunden fühlenden Lesern alles Gute für das kommende Jahr zu wünschen.

Diese Wünsche sind verbunden mit der Hoffnung, auch 2018 auf Ihre Unterstützung hoffen können.

Björn Steinicke (Ortsbrandmeister)
Andreas Wohlfahrt (Vereinsvorsitzender)
Thomas Wohlfahrt (Jugendfeuerwehrwart)

Neujahrsempfang mit Traditionsfeuer am 27. Januar 2018

Wer seinen ausgedienten Weihnachtsbaum nicht mehr in der guten Stube sehen kann – für den haben wir die Lösung!



Mit dem Neujahrsempfang des Feuerwehrvereins laden wir Sie zur ersten Veranstaltung des Jahres in der Gemeinde ganz herzlich ein **am Samstag, dem 27. Januar 2018, ab 17:00 Uhr, auf dem Festplatz an der ehemaligen Brauerei.**

Es gibt:

- heiße und kalte Getränke
- Pilzpfanne, Currywurst und Pommes
- sitzen in der beheizten Brauerei
- Traditionsfeuer
- Flutlichtspielplatz

Die Veranstalter freuen sich auf Ihren Besuch.



27 Einsatzkräfte im Landkreis ausgebildet

Am 9. Dezember 2017 dürfte sich die Personalsituation in so mancher Feuerwehr des Landkreises deutlich verbessert haben.

Insgesamt konnten 27 Feuerwehrmannanwärter/-innen den so genannten Grundlehrgang (Truppmann Teil 1) erfolgreich abschließen. Der Teilnehmerkreis rekrutierte sich hälftig aus früheren Jugendfeuerwehrmitgliedern und Quereinsteigern, die im Vorfeld mit dem Thema Feuerwehr noch keine Berührungspunkte hatten. Gut die Hälfte der Teilnehmer stammt aus der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“. Komplettiert wurde der Lehrgang durch Mitglieder aus der VG „Oberes Sprottental“, aus der Stadt Altenburg und der Stadt Schmölln.



Unter Leitung der Kreisausbilder Volker Stubbe (Schmölln) und Björn Steinicke (Dobitschen) fand der Lehrgang über 70 Ausbildungsstunden in den Feuerwehren Dobitschen, Altkirchen und Schmölln statt, wobei auch der Steigerturm in Burkersdorf mit genutzt wurde. Thematische Schwerpunkte waren unter anderem:

- Rechtsgrundlagen
- Fahrzeug- und Gerätekunde
- Brennen und Löschen
- Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
- Tragbare Leitern
- Retten und selbst retten
- Gefahrenlehre
- Gefährliche Stoffe und Güter
- Lebensrettende Maßnahmen



Für die Verpflegung leisteten die ortsansässigen Feuerwehrvereine die notwendige Unterstützung. Die eingesetzte Technik kam aus den Feuerwehren der Teilnehmer. Am Lehrgangsende konnten nach theoretischen, einer praktischen und einer mündlichen Prüfung alle Lehrgangsteilnehmer ihr Ausbildungszertifikat in Empfang nehmen, womit sie den Grundstein für alle weiteren Schritte in der Feuerwehr gelegt haben. Nach dem Lehrgangsende saß man noch lange im Gerätehaus Dobitschen bei Kesselgulasch aus der Feldküche und dem einen oder anderem Getränk, zusammen.

Wo ist beim Fasching etwas los?



Nur beim FCD!



Hallo liebe Närrinnen und Narren,
auch im Jahr 2018 möchte Sie der

Faschingsclub Dobitschen e. V.

wieder recht herzlich auf unserem
Saal in Dobitschen begrüßen.



Hauptfasching am 17. Februar 2018

um 19:11 Uhr

(Einlass 18:00 Uhr)

Kartenvorverkauf: 19. Januar 2018 | 18:00 Uhr |
Gaststätte Dobitschen

Fasching für Fortgeschrittene

am 24. Februar 2018

um 17:11 Uhr

(Einlass ab 16:00 Uhr)

Karten an der Abendkasse

Gemeinde Göhren

www.goehren-thueringen.de

*Die Gemeinde Göhren gratuliert
herzlich im Januar 2018*

Winter, Heinz OT Romschütz 75 Jahre



Neujahrsgrüße

„Die Zukunft erkennt man nicht, man schafft sie mit.“

Zu Beginn des neuen Jahres 2018 dürfen wir mit gewisser Zuversicht in die Zukunft blicken, auch wenn noch eine Reihe von Herausforderungen auf uns warten.

Denn ungeachtet aller Freude über das Erreichte, sind wir 2017 nicht all unsere Probleme losgeworden. Wir wissen also nicht, woher der Wind 2018 wehen wird, aber in gemeinsamen Anstrengungen und Bemühungen haben wir gute Aussichten, unsere Ziele zu erreichen.

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern ein erfolgreiches Jahr 2018, das begleitet ist von Gesundheit und Wohlergehen.

**Gemeinderat und
Bürgermeister der Gemeinde Göhren**

Seniorenweihnachtsfeier

Am 13. Dezember 2017 haben wir, wie in den vergangenen Jahren, unsere Seniorinnen und Senioren zu einem gemütlichen vorweihnachtlichen Beisammensein auf unseren festlich geschmückten Saal eingeladen.

Nach Kaffee und Stollen kam bei dem bunten Unterhaltungsprogramm durch einen Alleinunterhalter und einem tollen Gesangsduo jede Menge Stimmung auf.

Das gemeinsame Abendessen rundete den Nachmittag ab und alle traten dann wieder den Heimweg an.



Jedoch wäre dies nicht ohne die tatkräftige Unterstützung der vielen fleißigen Helfern unserer Volkssolidarität möglich gewesen. Hierfür möchte ich mich recht herzlich bedanken.

Leider konnten nicht alle Senioren diesen schönen Nachmittag genießen, zum Teil wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht an dieser Weihnachtsfeier teilnehmen.

Auf diesem Wege wünsche ich Ihnen gute Besserung und für das kommende Jahr alles Liebe und Gute vor allem aber beste Gesundheit.

Frank Eichhorn – Ihr Bürgermeister

Zu unserem traditionellen

Glühweinfest

am 12. Januar 2018,

ab 18:00 Uhr, in Göhren (Festplatz),

möchten wir alle Einwohner unserer Gemeinde und Gäste recht herzlich einladen.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Der Freiwillige Feuerwehr Göhren e. V.



Der traditionelle Göhrener

Kinderfasching

findet am 17. Februar 2018,

ab 15:00 Uhr,

auf dem Saal der Gaststätte „Zum Kleinen Jordan“ in Göhren, statt. Spaß, lustige Spiele und Überraschungen warten auf euch!

Gemeinde Göhren



„Keine Schuld ist dringender, als die, Dank zu sagen.“

Philosoph Cicero – Rom

Am 1. Dezember 2017 wurde, im Rahmen der Weihnachtsfeier, der Wehrführer und Bürgermeister der VG „Altenburger Land“, unser Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr Göhren, **Herr Volker Heimerdinger**, durch den Ehrenamtsbeauftragten, Herrn Seifert, stellvertretend im Namen von Landrätin Micheale Sojka, mit der **„Goldenen Ehrennadel 2017“** ausgezeichnet.



Er engagiert sich ehrenamtlich bereits seit 20 Jahren als Fachbereichsleiter „Bambinis“ und ist für die Betreuung der sechs- bis neunjährigen Kinder zuständig.

Trotz anfänglicher Hürden und Schwierigkeiten blieb er hartnäckig und rührte bei jeder Gelegenheit die Werbetrommel für die Nachwuchsgewinnung der Jugendfeuerwehr.

Diese Arbeit macht sich nun bezahlt und die Göhrener Feuerwehr erfreut sich zunehmender Beliebtheit bei unseren Kindern.

Wir sagen Danke.

Nachlesesplitter von der Vereinsvorstandswahl des Sportvereins „Osterland“ Lumpzig e. V. am 28. Oktober 2017

Zur Wahlversammlung im Vereinsheim auf dem Sportplatz an der Eisenberger Straße des SV „Osterland“ Lumpzig e. V. wurden zwei Vereinsmitglieder ausgezeichnet.



Auf dem Foto (Foto: Ralf Nikelat) v.l.n.r:

- **Sportfreundin Katrin Sparbrod**. Sie erhielt die „Christian-Gotthilf-Salzmänn-Plakette“ in Bronze des Thüringer Turnverbandes e. V. (TTV)

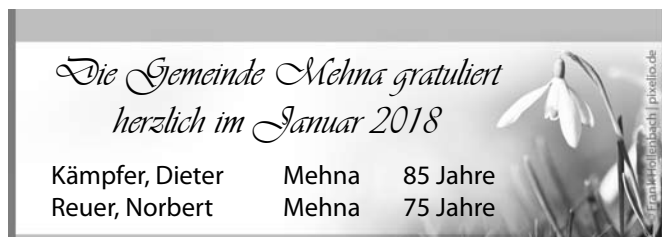
- **Sportfreund Dietmar Nikelat** erhielt die „Ehrennadel des TTV“ im Beisein vom Vereinsvorsitzenden, Sportfreund Torsten Hiller

Reinhard Etzold
Leiter Öffentlichkeitsarbeit und Pressewart des SV „Osterland“ Lumpzig e. V.

Gemeinde Göllnitz

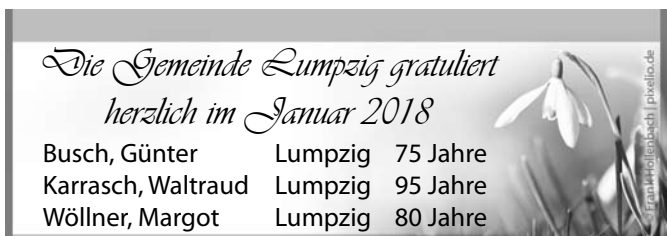


Gemeinde Mehna



Gemeinde Lumpzig

www.gemeinde-lumpzig.de



Ich wünsche allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde ein gesundes und glückliches neues Jahr, viel Erfolg und persönliches Wohlergehen.
gez. *Stallmann, Bürgermeister*

Gemeinde Starkenberg

www.starkenber.info

*Die Gemeinde Starkenberg gratuliert
herzlich im Januar 2018*

Schulze, Esther	Starkenber	75 Jahre
Kürschner, Wolfgang	OT Kostitz	75 Jahre
Oertel, Reinhardt	OT Kostitz	80 Jahre
Buchner, Bodo	OT Pöhl	75 Jahre
Herold, Doris	OT Tegkwitz	75 Jahre
Hußner, Christa	OT Tegkwitz	75 Jahre
Mahler, Armin	OT Tegkwitz	70 Jahre

© privatcode

Frohes Neues Jahr



**Der SV Starkenberg wünscht allen Mitgliedern,
Sponsoren und Freunden
ein gesundes neues Jahr.**

*Wir bedanken uns bei folgenden Firmen für die
Unterstützung unseres Weihnachtsmarktes:*

*Bäckerei Henning Gerth,
Starkenberger Gerüstbau,
Landwirtschaftsbetrieb Carsten Kröber,
Fleischerei Grund,
Partyservice Andreas Schmidt und
der bluechip ComputerAG.*

Begegnungsstätte Neuposa

Zeit, **DANKE**, zu sagen für die gemeinsamen schönen fünf Monate, die ich hier, in der Begegnungsstätte, mit euch verbringen konnte.

DANKE für die Unterstützung und Hilfe. Ich freue mich riesig auf die kommenden Monate mit euch.

Das neue Jahr soll Glück euch bringen,
für Gesundheit, Herz und anderen Dingen.

Termine für die Begegnungsstätte Neuposa

4. Januar 2018	14:00 Uhr	Spielenachmittag
9. Januar 2018	08:30 Uhr	Frauenfrühstück
18. Januar 2018	14:00 Uhr	Spielenachmittag
23. Januar 2018	14:00 Uhr	Kaffeeklatsch

Wie immer freue ich mich auf euch im neuen Jahr

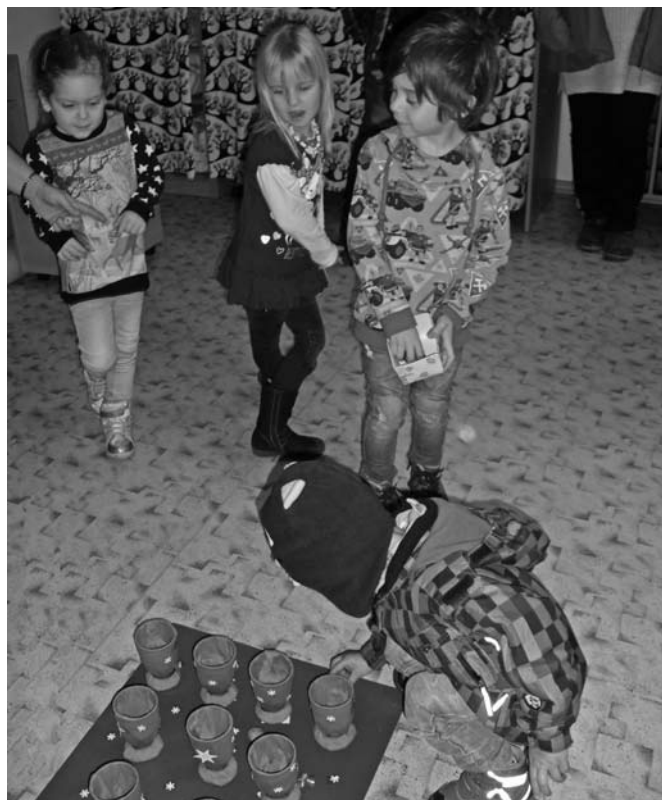
Bärbel Dietzmann

Neues aus der Kita „Frohe Zukunft“

Im November fand in unserer Kita wieder der Oma-Opa-Tag statt. Beim gemeinsamen Kaffeetrinken fühlten sich alle sichtlich wohl und ließen sich den leckeren Kuchen von der Bäckerei Henning Gerth gut schmecken. Nach dem gemeinsamen Kaffeetrinken bastelten die Kinder mit ihren Großeltern ein kleines Vogelhäuschen.



Am 8. Dezember 2017 fand nun zum zweiten Mal ein Weihnachtsmarkt im Kindergarten statt. Neben kulinarischen Leckerbissen und weihnachtstypischen Getränken, hatten die Erzieherinnen wieder schöne, kreative und spannende Aktionen für die Kinder vorbereitet. Zum Glück fand der Weihnachtsmann, der ja viel beschäftigt ist in der Vorweihnachtszeit, unseren Kindergarten und brachte jedem Kind ein kleines Geschenk.



Mit einem Lichterumzug, zu dem der Starkenberger Spielmannszug aufspielte und von der Starkenberger Feuerwehr begleitet wurde, ging der weihnachtliche Nachmittag zu Ende.

Rückblickend auf das Jahr 2017, möchten wir, das Team der Kita, uns ganz herzlich bei allen Eltern, Großeltern und natürlich auch unserem Träger, der Gemeinde Starkenberg, für ihre Unterstützung bedanken.

Ganz besonders möchten wir außerdem:

- der Bäckerei Henning Gerth
- dem Partyservice Schmidt
- der Starkenberger Feuerwehr
- dem Starkenberger Spielmanszug
- Herrn Rainer Rühling, Herrn Andreas Zetsche, Herrn Sören Röpke, Herrn Daniel Böttcher

sowie unserem Elternrat und allen Eltern und Unterstützern, die namentlich nicht benannt werden wollen, ganz herzlich danken. Ohne Ihre Unterstützung und Spenden wäre so manche Aktion für die Kinder nicht möglich.

Wir wünschen allen Kindern, Eltern, Großeltern und Unterstützern sowie Kooperationspartnern, ein gesundes und glückliches Jahr 2018 und wir hoffen weiter auf eine vertrauensvolle und gelingende Zusammenarbeit.

Team der Kita „Frohe Zukunft“

Weihnachtszeit in der Grundschule Posa

Ho, ho, ho – die schönste Zeit im Jahr begingen die Mädchen und Jungen unserer Schule mit vielfältigen Aktivitäten.

Nicht nur am Nachmittag wurde gebastelt und gewerkelt. Jedes Kind gab sich besonders viel Mühe, wenn es darum ging, sein Geschenk liebevoll herzustellen und zu verpacken.

Auch das traditionelle Weihnachtskonzert war wieder ein Höhepunkt in der Adventszeit. Viele Gäste kamen und genossen das Programm des Schulchores, der Akkordeon- und Melodikagruppe, mit vielen mutigen „Gedichte-Aufsagern“ und Solosängern bzw. Instrumentalisten. Bei einem kleinen Imbiss konnte man sich bei unserem Hort-Team stärken.

Am 12. Dezember 2017 besuchten alle Klassen das Weihnachtsmärchen im Landestheater Altenburg. „Der gestiefelte Kater“ kam recht modern daher, aber erfreute unsere Schüler.

In allen Klassen gab es Weihnachtsfeiern oder ein leckeres Weihnachtsfrühstück.

Doch eine besondere Überraschung bekam unsere 1. Klasse. Der Weihnachtsmann schrieb fast jeden Tag einen Brief und forderte Hilfe ein. Er hatte sich doch tatsächlich in diesem Jahr ein Bein gebrochen. Am letzten Schultag kam er jedoch persönlich, um sich bei seinen kleinen, fleißigen Helfern zu bedanken.

An dieser Stelle möchten wir all' denen Dank sagen, die uns bei anfallenden kleineren und größeren Dingen in diesem Jahr unterstützt haben!

Wir wünschen allen ein erfolgreiches, gesundes Jahr 2018.

Das Team der Grundschule Posa

Neujahrsgruß der Pferdefreunde Starkenberg



Fotos: Tierfotografie R. Richter

Eine besinnliche Weihnachtszeit liegt hinter uns, Zeit auch kurz innezuhalten und auf die vergangenen Monate zurückzublicken.

Unser Little Horseman Day am 26. August 2017 war das große Ereignis im letzten Jahr. Wir dürfen auf einen erfolgreichen Tag rund um das Thema Pferd mit unseren Kindern und Jugendlichen zwischen 3 und 18 Jahren zurückblicken. Viel Spaß und Sport, das Wetter spielte auch gut mit und eine super Planung unseres Organisationsteams haben zum maßgeblichen Erfolg des Höhepunktes 2017 beigetragen. Besonders toll fanden die Kids das Zeltlager auf der Pferdekoppel und das abendliche Lagerfeuer.

Wir, die Pferdefreunde des SV Starkenberg, sagen an dieser Stelle DANKE an unsere Pferde, die uns begleiten, aber natürlich auch an alle, auf deren Unterstützung wir im Jahr 2017 zählen durften. Toll, dass wir und unser Konzept so viel Zuspruch bei Eltern und Kindern finden.

Wir wünschen euch und euren Familien ein gesundes und frohes Neues Jahr 2018 und freuen uns auf eine tolle Zeit mit den Kids und den Pferden auf dem Kirsch-Hof.

Anja Kühn

*Sektionsleitung Abteilung Reiten/horsemanship
SV Starkenberg e. V. (auf dem Kirsch-Hof Großbraunshain)*

Strahlende Kinderaugen zur Weihnachtsfeier der Pferdefreunde Starkenberg

Die Weihnachtsfeier mit unseren Kindern und Jugendlichen unserer Sektion fand am 1. Dezember 2017 statt. Wie auch im Jahr zuvor, trafen wir uns in der Feuerwehr Starkenberg, um auch alle Platz zu finden.



Los ging es mit einer gemütlichen Vesperrunde. Jeder brachte eine Kleinigkeit mit und es gab natürlich Kakao und Kin-

derpunsch. Wir freuten uns auch sehr über ein paar Gäste vom Kirsch-Hof, unserer neuen Trainingsstätte. Gleichzeitig konnten alle gespannt einer Diashow folgen mit Fotos unserer tollen Ereignisse aus dem Jahr 2017, so z. B. von unserem LITTLE HORSEMAN DAY im August, dem Kinderreiten zum Kürbisfest, unseren wöchentlichen horsemanship for kids-Treffen, dem Zuckertütenfest der Schulanfänger in Starkenberg, dem Besuch der Kinder aus Weißrussland bei uns, unsere Vorführungen zum Reitfest in Wintersdorf und natürlich von unserer Weihnachtsbäckerei für die Pferde.

Im Anschluss schafften wir Platz auf den Tischen, dann konnte unsere große Bastelstrecke starten. In diesem Jahr wurde ein kleiner Schneemann oder ein Pferd gebastelt. Mit vielen helfenden Händen gingen die Kinder ans Werk. Es entstanden hübsche kleine Papprollenfiguren.

Auch die Siegerehrung für unser Jugendprojekt Helferpunkte-System durfte nicht fehlen. In unseren zwei Altersgruppen gab es viele Kids, die fleißig Helferpunkte gesammelt hatten.



In der Altersgruppe unserer Knirpse von drei bis sechs Jahren sah das so aus: 1. Platz – Melina Kühn, 2. Platz – Selina Kuchler, 3. Platz – Nele Richter. Und bei unseren Großen belegte den 1. Platz – Marie Albrecht, 2. Platz – Antonia Heidel, 3. Platz – Lisa Kirmse. Alle Kids bekamen ein Präsent mit vielen tollen Preisen. Aber das große Raunen ging durch unseren Raum bei folgender Verkündung: der jeweilige Platz 2 bekam einen Gutschein für ein kleines Fotoshooting mit einem Pferd. Dafür dürfen sich die Kinder auch Pferde vom Kirsch-Hof aussuchen, vielen Dank dafür schon vorab ans Kirsch-Hof-Team. Aber für den 1. Platz gab es eine Riesen-Überraschung für alle: Diese Kids dürfen mit uns im Sommer zu einem See zum Baden mit den Pferden fahren. Ein ganz besonderes Highlight und die Freude war natürlich riesig.

Plötzlich klopfte es laut an der Tür. Der liebe Weihnachtsmann fand den Weg zu uns und die Kinderaugen strahlten.

Hilfe bekam er von einem Weihnachtswichtel. Alle trugen ein tolles Gedicht oder eine kleines Liedchen vor und der Weihnachtsmann staunte nicht schlecht. Die hübsch verpackten Geschenke durften dann gemeinsam ausgepackt werden. Unsere Kids freuten sich über eine tolle Schneekugel mit Bildern unserer Pferde Ronja und Quent, ebenso wie über ein paar schicke pferdige Accessoires für Schule und Freizeit. Auch für den Weihnachtsmann hatten wir eine kleine Überraschung für seinen weiten Weg.

Alles in allem war dies wieder ein gelungener Nachmittag mit unseren Kindern und Jugendlichen. Herzlichen Dank an alle Beteiligten für das tolle Geschenk an mich. Ebenso danke ich meinem lieben Organisations-Team für die Unterstützung für diesen Tag und natürlich dem Weihnachtsmann ;-)

Anja Kühn

**Sektionsleitung Abteilung Reiten/horsemanship
SV Starkenberg e.V. (auf dem Kirsch-Hof Großbraunshain)**

Gemeinde Starkenberg | OT Großröda

Großrödaer Motorsportler sagt Danke

Die Motorsportsaison 2017 ist für uns zu Ende gegangen. Aus diesem Anlass möchten wir recht herzlich „Danke“ sagen. Bedanken möchten wir uns bei den Mitgliedern des Feuerwehrvereins Großröda e. V., der Großrödaer Rüben-truppe, die uns mit einer Spende unter die Arme gegriffen haben, und so den Renn- und Trainingsbetrieb am Laufen hielten. Ein weiterer Dank geht an Motorrad und Autoservice Dieter Zöllner, der immer ein offenes Ohr für uns hat.



Alles Gute im neuen Jahr wünscht Familie Liebich Scheps.

**Anzeigenschluss für die
nächste Ausgabe:
Mittwoch, 17. Januar 2018
Erscheinungstermin:
Samstag, 3. Februar 2018**

Für Anzeigen wenden Sie sich bitte an:

Schmöllner Druckhaus GbR – Frau Heinke
Bahnhofsplatz 1 | 04626 Schmölln
Telefon 034491 589764 | Fax 034491 589765
E-Mail: druckhaus-schmoelln@t-online.de

Kirchliche Nachrichten

Losung für das Jahr 2018

„GOTT spricht: ICH will dem Durstigen geben von der Quelle des lebendigen Wassers umsonst.“

Kirchgemeinde Altkirchen

GOTTESDIENSTE

Altkirchen

Sonntag, 14. Januar 2018 | 08:30 Uhr
Gottesdienst

Illsitz

Sonntag, 7. Januar 2018 | 08:30 Uhr
Gottesdienst mit Hl. Abendmahl

Sonntag, 28. Januar 2018 | 08:30 Uhr
Gottesdienst

Schmölln (Stadtkirche)

Sonntag, 7. Januar 2018 | 14:00 Uhr
Einführungsgottesdienst von Kantor La Cruz

Sonntag, 21. Januar 2018 | 14:30 Uhr
ökumenischer Gottesdienst zum Abschluss der Allianzgebetswoche in der beheizten Stadtkirche St. Nicolai

Gemeindeveranstaltungen

Bibel-Café: Mittwoch, 31. Januar 2018 | 14:00 Uhr

Seniorenkreis: Freitag, 26. Januar 2018 | 14:00 Uhr

Christenlehre (Pfr. Th. Eisner) donnerstags ab 13:45 Uhr

Kirchenchor (Kantor Göthel) donnerstags ab 18:00 Uhr

Ihr Pfarrer Thomas Eisner
Kirchplatz 7 | 04626 Schmölln | Telefon 034491 582624
Sprechzeiten im Pfarrhaus Altkirchen
dienstags 16:00 – 17:00 Uhr | Telefon 034491 80037

Vielen Dank allen Familien, die ein Päckchen für die Hilfsaktion „Weihnachten im Schuhkarton“ gepackt und auf die Reise geschickt haben! Im Kirchspiel Schmölln sind 211 Päckchen abgegeben und 325,- € als Transportkosten gespendet worden. Ein großartiges Ergebnis!

Einladung und Anmeldung zum Konfirmationsjubiläum am 2. September 2018, um 10:00 Uhr, zum Festgottesdienst mit Einsegnung der Jubelkonfirmanden und Feier des Heiligen Abendmahls. Um 14:30 Uhr wird zum Konzert und anschließendem Kaffeetrinken in unserer Kirche sowie gemütlichen Beisammensein eingeladen. Es werden die Konfirmandenjahrgänge 1943, 1948, 1953, 1958, 1963, 1968 und 1993 eingeseget! Wir bitten die betreffenden Jubelkonfirmanden in den einzelnen Jahrgängen ihre Mitkonfirmanden anzusprechen und auf den Termin hinzuweisen, die nicht mehr hier wohnen! Bitte melden Sie sich bis 21. August 2018 an bei

Frau Uhlemann
04626 Altkirchen | Pfarrgasse 1 | Gemeindebüro
Telefon 034491 80037 | dienstags von 16:00 – 17:00 Uhr

Der Gemeindegemeinderat Altkirchen grüßt Sie und wünscht Ihnen ein gesegnetes neue Jahr,

Ihr Pfarrer Thomas Eisner

Pfarrbereich Dobitschen

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten

Samstag, 6. Januar 2018 | Epiphania

Dobitschen 15:00 Uhr
Andacht Sternsinger (Ort siehe Aushang)

Sonntag, 14. Januar 2018 | 2. Sonntag nach Epiphania

Dobitschen 10:30 Uhr Gottesdienst (Mönnich)
Großröda 14:00 Uhr Gottesdienst (Mönnich)

Sonntag, 21. Januar 2018 | letzter Sonntag nach Epiphania

Göllnitz 10:30 Uhr Gottesdienst (Mönnich)
Dobraschütz 14:00 Uhr Gottesdienst (Mönnich)

Sonntag, 28. Januar 2018 | Septuagesimä

Tegkowitz 09:00 Uhr Gottesdienst (v. Chamier)
Dobitschen 10:30 Uhr Gottesdienst (v. Chamier)
Großröda 10:30 Uhr Gottesdienst (Mönnich)
Mehna 14:00 Uhr Gottesdienst (Mönnich)

Samstag, 3. Februar 2018

Dobitschen 15:00 Uhr Ehrenamtsfeier im Pfarrhaus

Sonntag, 11. Februar 2018 | Estomihi

Dobitschen 10:30 Uhr Gottesdienst (Mönnich)
Dobraschütz 10:30 Uhr Gottesdienst (v. Cham.)
Göllnitz 14:00 Uhr Gottesdienst (Mönnich)

Besondere Mitteilungen und Ankündigungen

Zur **Ehrenamtsfeier am Samstag, dem 3. Februar 2018, 15:00 Uhr** sind alle Ehrenamtlichen herzlich ins Pfarrhaus Dobitschen eingeladen!

Christenlehre für Schüler der 1. bis 6. Klasse

Montag, 8. und 22. Januar 2018, jeweils von 16:30 bis 17:30 Uhr, im Pfarrhaus Dobitschen. In den Schulferien keine Christenlehre.

Konfirmandenunterricht für die Schüler der 7. und 8. Klasse

Mittwoch, 17. und 31. Januar 2018, jeweils von 16:30 bis 17:45 Uhr, im Pfarrhaus Dobitschen.

Bibelgesprächskreis am Mittwoch, dem 10. Januar 2018, um 19:00 Uhr, im Pfarrhaus Dobitschen.

Gemeindenachmittag am Freitag, dem 19. Januar 2018, von 15:00 bis 17:00 Uhr, im Pfarramt Dobitschen.

Sonstiges

Für alle Termine sind Änderungen vorbehalten. Bitte aktuelle Aushänge beachten!

Sprechzeit von Pfarrerin Marina Mönnich

Jeden Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr, im Pfarrhaus Dobitschen und nach Vereinbarung.

Telefon: 034495 70188 | Fax: 034495 81051
Mobil: 0152 58517997 | E-Mail: marinabohn@gmx.de
Pfarramt Dobitschen
Telefon: 034495 70188 | Fax: 034495 81051
E-Mail: pfarramt.dobitschen@web.de
Website: www.kirchspiel-dobitschen.de

*Gesegneten Jahresanfang wünscht
Ihre Pfarrerin M. Mönnich*

Großes Dankeschön

an alle Helfer und Helferinnen für den Einsatz auf dem Friedhof Mehna! Unser Dank gilt besonders auch der Familie Heitsch, Göllnitz, für den Abtransport des Grünschnitts!

Benefizkonzert Mehna

Am Samstag, dem 9. Dezember 2017, fand, in der Kirche zu Mehna, das Benefizkonzert für die Reparatur des zerstörten Kirchenfensters statt.



Da der Chorleiter erkrankt war, war es dem Kirchenchor Altkirchen-Göllnitz nicht möglich, am Samstag aufzutreten. Stattdessen erfreuten die Orgelklänge, die Pfarrer i. R. Nitzsche dem Instrument entlockte und die Lieder, die von Petra Fiedler vorgetragen wurden, die zahlreichen Besucher. In der Kurzansprache von Pfrn. Mönning wurden die Namen der bisherigen Spender erwähnt – mit einem großen Dank an alle, die sich an der Spendenaktion beteiligt haben. Nach der „Musik im Advent“ folgte ein gemütliches Beisammensein bei Kaffee und Plätzchen in der beheizten Winterkirche.

Insbesondere bei folgenden Spendern möchten wir uns bedanken:

Fam. Heitsch in Göllnitz | Gemeinde Mehna mit Bürgermeister Herr Stallmann | VG „Altenburger Land“ | ES Getränke-Markt | FFW Mehna | Steinmetz Andy Franke in Altkirchen | René Vogel in Rodameuschel | Praxis für Physiotherapie Claudia Schmieder in Schmölln | Pfr. Dr. Chr. Herbst in Chemnitz | Fam. Frank Gentsch in Pöhla | Dr. med. Christian Schäfer in Altenburg | Starkenberger Baustoffwerke GmbH in Kraasa | Ilka Dziengel in Dobitschen | Fam. Engelmann in Zweitschen | Fam. Köhler in Mehna | Irene Winter in Rodameuschel | Volker und Uta Schröder in Mehna | Gitta und Rudolf Reuer in Rodameuschel | Regina Hering in Dobitschen | Crysante Geier in Dobitschen | Ehepaar Quellmalz und Fam. Manke Mönning in Dobitschen | Ulf Heimrich in Kertschütz | Ing.-Büro Hubertus Heitsch in Breesen | Klaus und Martina Wickleder in Rodameuschel.

Unser Dank gilt auch denen, die wir hier nicht namentlich erwähnen konnten! Um weitere Spenden wird herzlich gebeten unter der folgenden Bankverbindung:

Kirchgemeinde Mehna

IBAN : DE23 8305 0200 1111 0025 56

BIC: HELADEF1ALT

Verwendung:

Spende für die Reparatur Kirchenfenster (bitte angeben)
Name und Anschrift des Spenders.

Schön, dass wir dich gefunden haben. Deine Familie.

Am Samstag, dem 25. November 2017, fand, in der Kirche zu Großröda, ein katholischer Gedenkgottesdienst zum Gedenken des Flaksoldaten Martin Neumeyer statt.



Nach langer Recherche der Familie Neumeyer aus Österreich nach dem Ort des Grabes ihres Sohns, Bruders und Onkels, hat die lange Suche der Familie ein Ende gefunden. **Mit nur kleinen Hinweisen, dass der Gesuchte in der Flakstellung Nißma gefallen sei und dass das Grab in Großröda sein sollte und immer wieder das Gerücht, dass es nicht mehr existieren sollte, weil angeblich eine Straße darüber gebaut wurde** – hat Erwin Neumeyer, der Neffe des Verstorbenen, seine Suche trotzdem nicht aufgegeben und sich mit dem Pfarramt Dobitschen in Verbindung gesetzt. Die Erleichterung war groß, das Grab seines Onkels doch noch zu entdecken.

So machten sich die Familie und Bekannte auf den Weg nach Großröda.

Nach dem Besuch der Ausstellung „**Flakstellung in Neuposa**“, wo **Volker Thurm und Zeitzeugen** einiges über die damaligen Umstände zu berichten hatten, führte ihr Weg weiter nach Großröda, wo sie in der Kirche einen kleinen Altar mit Bildern von Martin und seinem Kameraden Johann Schwaiger, mit Kerzen und Blumen vorfanden.

Nach einem bewegenden Gottesdienst, geleitet von Mag. Erwin Neumeyer sind, trotz strömenden Regens an diesem Novembertag, alle Angehörigen auf den Friedhof zur letzten Ruhestätte ihres Verwandten gegangen.

Mit großer Dankbarkeit, dass die Kirchengemeinde die Kriegsgräber erhalten hat und über den herzlichen Empfang in Neuposa und Großröda, verabschiedeten sich die Gäste aus Österreich.

Es gilt unser großer Dank **dem Heimatverein „Oberes Gerstenbachtal e. V.“ mit Gerhard Kühn**, der mit seinem Engagement an der Erhaltung der Kriegsgräber wesentlich beteiligt war.

Tina Höffner

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gödern-Romschütz

Gottesdienste

Sonntag, 7. Januar 2018

Romschütz | Kirche St. Matthäus

14:00 Uhr Gottesdienst – Herr Pfarrer Vogler, Frau Pröhl

Sonntag, 21. Januar 2018

Kosma | Kirche „Unser lieben Frauen“

09:00 Uhr Gottesdienst – Herr Pfarrer Vogler, Frau Pröhl

Alle weiteren Veranstaltungen finden Sie im Kirchenblatt, dem Aushang an der Romschützer Kirche und auch unter www.evangelische-kirchengemeinde-altenburg.de.

Einladung des Gemeindegemeinderates

Montag, 1. Januar 2018

Altenburg | Brüderkirche

17:00 Uhr Andacht zur Jahreslosung mit Sektempfang

Herzlichen Dank!

Der Gemeindegemeinderat bedankt sich bei allen, die uns im vergangenen Jahr mit ihrer Spende des Kirchgeldes unterstützt haben. Ihr Kirchgeld kommt in vollem Umfang unserer Kirchengemeinde für die Gemeindegemeindearbeit und weiterer notwendiger Restaurierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zu Gute.

Sie möchten uns noch unterstützen? Ihre Spende ist uns herzlich willkommen.

IBAN: DE 19 830 502 001 101 008 233

Sparkasse Altenburger Land

Zweck: Spende Kirchgeld

Ansprechpartner

Seelsorgerischer Beistand, Taufen, Trauungen, Trauerfeiern:

Herr Pfarrer Sandro Vogler,

Stadtkirchenamt 03447 4885140

ev.kirche.altenburg@googlemail.com

Friedhöfe Gödern und Romschütz:

Herr Ulrich Schumann

Telefon: 03447 314277

Vorsitzende des Gemeindegemeinderates:

Frau Kirstin Köhler

Telefon: 03447 895111

Denn er hat seinen Engeln befohlen über dir, dass sie dich behüten auf allen deinen Wegen. Psalm 91,11

Im Namen des Gemeindegemeinderates wünsche ich Ihnen ein gesegnetes neues Jahr.

Ihre Kirstin Köhler

Anzeigen

Anzeigenschluss für die nächste Ausgabe:

Mittwoch, 17. Januar 2018

Erscheinungstermin:

Samstag, 3. Februar 2018

Für Anzeigen wenden Sie sich bitte an:

Schmöllner Druckhaus GbR – Frau Heinke

Bahnhofplatz 1 | 04626 Schmölln

Telefon 034491 589764 | Fax 034491 589765

E-Mail: druckhaus-schmoelln@t-online.de

